

Die Konzilerklärung über die Religionsfreiheit

Adrian Loretan, Luzern

Die Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit *Dignitatis humanae* wurde 1965 verabschiedet, also vor mehr als 40 Jahren. Sie ist das letzte Konzilsdokument und war lange sehr umstritten. Sie ist aber auch «als eines der wichtigsten Ergebnisse dieses Konzils zu betrachten», so Walter Kardinal Kasper.¹

Die Frage der Religionsfreiheit beschäftigte das Konzil von der ersten bis zur letzten Sitzung. Es kam dabei zu den wohl heftigsten und dramatischsten Debatten und Auftritten, welche dieses Konzil erlebt hat.

Schon während der *Vorbereitungsphase der Konzilerklärung* wurde von der dafür zuständigen Unterkommission das so genannte Dokument von Fribourg (November 1960) erarbeitet. Bereits in diesem Dokument wird die traditionelle Toleranzidee überschritten. Es bestimmt die unverletzliche Würde der menschlichen Person als den positiven Inhalt der Toleranz und nimmt damit den Ausgangspunkt beim Menschen.

Von Anfang an gehörten der Unterkommission an: Bischof François de Charrière von Lausanne als Vorsitzender, Bischof Emil de Smedt von Brügge (Relator) sowie die Theologen J. Hammer, G. Baum und G. Weigel. Am Ende der zweiten Sitzungsperiode kamen hinzu: J. C. Murray, P. Pavan, Y. Congar, B. Ahern, P. Benoit, St. Lyonet und F. McCool. Die engere Redaktionskommission bestand aus Bischof de Smedt, Hamer, Murray und Pavan, wobei die beiden letzteren als die zwei massgebenden Theologen gelten dür-

¹ Walter Kasper, Religionsfreiheit als theologisches Problem, in: Johannes Schwartländer (Hrsg.), Freiheit der Religion. Christentum und Islam unter dem Anspruch der Menschenrechte, Mainz 1993, 210–229, 220.

fen, die die Verfassungslösung vertraten. Diese sollte sich am Schluss durchsetzen, allerdings mit wesentlichen Ergänzungen.

Den *entscheidenden Fortschritt* brachte ein kurzer Artikel des amerikanischen Theologen und Philosophen John Courtney Murray SJ: «Die Religionsfreiheit. Die Stellungnahme des amerikanischen Episkopats.»² Seine Hauptthese lautet: Die Religionsfreiheit ist nicht nur ein ethisches oder moralisches Problem, sie ist ein Problem der Verfassung. Gemäss der amerikanischen Verfassung gilt der Grundsatz der Nichtzuständigkeit der politischen Autorität in Sachen Religion. Die politische Autorität würde ihre Zuständigkeit überschreiten, würde sie eine Religion als wahr und eine andere als falsch bezeichnen. Walter Kasper bezeichnet die in diesem Artikel zum Ausdruck kommende Position als den entscheidenden Beitrag der nordamerikanischen Kirche und Theologie zum Konzil insgesamt.³

Mit dem *Titel* «Erklärung über die Religionsfreiheit» wird die traditionelle Toleranzidee überschritten. Die Würde der menschlichen Person (lateinisch: *Dignitatis humanae*) steht im Mittelpunkt.

Der *Untertitel* lautet: «Das Recht der Person und der Gemeinschaft auf gesellschaftliche und bürgerliche Freiheit in religiösen Dingen.» Es geht um ein Problem des modernen Verfassungsstaates. Der Staat wird nicht mehr so verstanden, dass er die richtige Religion verteidigt. Der Staat soll die Freiheit und die Würde des Menschen respektieren. «Die Staatsgewalt muss also durch gerechte Gesetze und durch andere geeignete Mittel den Schutz der religiösen Freiheit aller Bürger wirksam und tatkräftig übernehmen und für die Forderung des religiösen Lebens günstige Bedingungen schaffen» (DH 6).

² In: Amerika, 30. November 1963. Vgl. dazu Reinhold Sebott, Religionsfreiheit und Verhältnis von Kirche und Staat. Der Beitrag John Courney Murrays zu einer modernen Frage (Analecta Gregoriana, Bd. 206, Sectio B 40), Rom 1977.

³ Walter Kasper, Wahrheit und Freiheit. Die Erklärung über die Religionsfreiheit des II. Vatikanischen Konzils, vorgetragen am 28. November 1987 (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 1988/4), Heidelberg 1988, 21.

Die Konzilserklärung betont die *Verpflichtung des Menschen, die Wahrheit zu suchen*, ihr zu folgen und an ihr festzuhalten (DH 1). Die Religionsfreiheit sei darum auf die Würde der Person gegründet, welche ihre Verpflichtung gegenüber der Wahrheit nur in der ihrem Wesen entsprechenden Weise, nämlich in Freiheit, nachkommen kann (DH 2). Die Wahrheit muss also auf eine Weise gesucht werden, welche der Würde der menschlichen Person entspricht; sie kann nur durch die Vermittlung des Gewissens erkannt und anerkannt werden (DH 3). Dies gilt auch vom Glauben, der seiner Natur nach ein freier Akt ist, was jede Art von Zwang von Seiten der Menschen ausschliesst (DH 10). «Gott ruft die Menschen zu seinem Dienst im Geiste und in der Wahrheit, und sie werden deshalb durch diesen Ruf im Gewissen verpflichtet, aber nicht gezwungen» (DH 11).

Die Innerlichkeit des religiösen Aktes und die Freiheit des Glaubens begründen die Nichtzuständigkeit staatlicher Institutionen. Aus diesen beiden Argumenten ergibt sich die Lehre von der recht verstandenen *Autonomie der irdischen Wirklichkeiten* (GS 36; 41; 56). Gemeint ist damit keine absolute Autonomie im Sinn des Rationalismus und Liberalismus des 18. und 19. Jahrhunderts, vielmehr eine relative Autonomie, welche in der Schöpfung begründet ist. «Mit dieser Lehre ist der früher oft vertretene Integralismus, also jener religiöse Totalitarismus, der aus dem Glauben (allein) die Antwort auf alle Fragen des privaten und öffentlichen Lebens entnehmen will, endgültig überwunden.»⁴ Die Kirche erklärt nicht nur den Staat für unzuständig im religiösen Bereich; sie versteht auch sich selbst als nicht zuständig für die Fragen der weltlichen Ordnung. Deshalb können Christinnen und Christen in den politischen, sozialen und kulturellen Fragen «auf der Grundlage des gemeinsamen christlichen Glaubens und unter gegenseitiger Achtung zu unterschiedlichen Lösungen kommen (GS 43; 74–76).»⁵

⁴ Kasper, Religionsfreiheit (Anm. 1), 223.

⁵ Ebd.

Die Bedeutung der Konzilserklärung

1. *Politische und rechtliche Bedeutung:* Die eigentliche Bedeutung der Erklärung über die Religionsfreiheit liegt in der feierlichen Feststellung, dass der Mensch ein Recht auf religiöse Freiheit hat. Dies macht eine konstruktive Begegnung der Kirche mit den demokratischen Rechtsstaaten erst möglich. Damit ist ein neues Kapitel in der Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat aufgeschlagen worden; die lange dauernde Konstantinische Epoche ist abgeschlossen.

2. *Geistesgeschichtliche und theologische Bedeutung:* Die Erklärung ging von der Würde der menschlichen Person aus. Damit liess sie sich auf die anthropologische Wende der Neuzeit ein. «Sie integrierte diese aber in ... schöpferischer Weise ins Ganze der eigenen theologischen Tradition. Diese Vermittlung war theologisch bestens vorbereitet: einerseits durch die französische ... nouvelle théologie, besonders durch Henri de Lubac, ... in der deutschen Theologie vor allem durch Karl Rahner und seine ... neuzeitliche relecture des Thomismus.»⁶

Damit ist der Übergang von der neuscholastischen zur personalistischen Theologie angezeigt. Dieser Übergang des Konzils wird vom Salzburger Philosophen und Rektor der Universität Heinrich Schmidinger als wichtigster und fundamentalster Paradigmenwechsel im Katholizismus gewertet.⁷

3. *Innerkirchliche Bedeutung:* Die Erklärung hat Fragen angeregt, welche ein ganzes theologisches und kirchenrechtliches Programm beinhalten. Im Rahmen einer Theologie der Freiheit und im Rahmen der Frage der «Menschenrechte in den Religionen» gilt es diese Herausforderung des Konzils aufzugreifen. In Zukunft wird man auch in der Kirche nicht mehr theologisch verantwortet von Wahrheit reden können, ohne gleichzeitig die Freiheit mitzuden-

⁶ Kasper, Wahrheit (Anm. 3), 36.

⁷ Heinrich Schmidinger, Von der Substanz zur Person, in: Theologisch-Praktische Quartalschrift 142 (1994) 283–394.

ken. Gemäss der Konzilserklärung gilt die Religionsfreiheit nur im Rahmen der Friedens- und Freiheitsordnung des Staates, nicht aber im Rahmen der Wahrheitsordnung der Kirche. Dennoch muss innerkirchliche Freiheit keineswegs dem Konzept der Religionsfreiheit widersprechen, vorausgesetzt, dass sie von der Kirche selber eingeräumt und nicht vom Staat aufoktroziert ist.

Die Konzilserklärung bekennt sich zum Recht eines jeden Menschen auf Religionsfreiheit (DH 2, 3, 10). Im geltenden Kirchenrecht ist dieses Recht auch als innerkirchliches Recht umschrieben worden (can. 748 § 2 CIC 1983), wengleich nicht in der uneingeschränkten Form wie in der Konzilserklärung.⁸

Die Pastoralkonstitution des Konzils hat die personale Eigenverantwortung auch in der Kirche klar hervorgehoben: «Die Würde des Menschen verlangt, dass er in bewusster und freier Wahl handle, das heisst personal, von innen her bewegt und geführt und nicht unter blindem Drang oder unter bloss äusserem Zwang» (GS 17).

Papst Paul VI. liess keinen Zweifel daran, dass das kirchliche Eintreten zu Gunsten der Menschenrechte nach aussen eine Selbstprüfung der Kirche nach innen zur Folge haben muss. «Aus ihrer eigenen Erfahrung weiss die Kirche, dass ihr Einsatz für die Förderung der Menschenrechte eine ständige Selbstüberprüfung und Reinigung ihres eigenen Lebens, ihrer Gesetze, Institutionen und Planungen verlangt.»⁹

So möchte ich schliessen mit einem Bekenntnis von Johannes XXIII., der bis in seine Spiritualität hinein menschenrechtlich zu denken begonnen hat und die Erklärung der Religionsfreiheit erst ermöglicht hat. In seinen letzten Lebenswochen schreibt sein persönlicher Mitarbeiter folgendes Gespräch auf: Es kommt «mir spontan in den Sinn, den Akt des Glaubens zu erneuern. ... Mehr denn je, bestimmt mehr als in den letzten Jahrhunderten, sind wir heute darauf ausgerichtet, dem Menschen als solchem zu dienen,

⁸ Hier konnte schon die Erklärung an die kirchenrechtliche Tradition anschliessen, die Freiheit als eine Grundvoraussetzung des Glaubens anerkennt. Corpus iuris canonici c. 23 q. 5 c. 33 (ed. Friedberg, col. 939); CIC/1917 can. 1351; CIC/1983 can. 748.

⁹ Papst Paul VI., Wort und Weisung im Jahr 1974, Città del Vaticano o. J., 357.

nicht bloss den Katholiken, darauf, in erster Linie und überall die Rechte der menschlichen Person und nicht nur diejenige der katholischen Kirche zu verteidigen. ... [Der Augenblick ist gekommen], die Zeichen der Zeit zu erkennen, die von ihnen gebotenen Möglichkeiten zu ergreifen und in die Zukunft zu blicken.»¹⁰

¹⁰ Deutsch zitiert nach: Ludwig Kaufmann/Nikolaus Klein, Johannes XXIII. Prophetie im Vermächtnis, Fribourg/Brig 1990, 24–25.